



Exit- und Portabilitätsprozess nach dem Data Act

Stand: 02.10.2026 · EFINITI Services GmbH

Dieser Prozess setzt die Anforderungen an den Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act, Art. 23 bis 31) um, die seit dem 12.09.2025 gelten. Er ist Bestandteil des Hauptvertrags.

1. Recht auf Wechsel

Der Kunde kann jederzeit verlangen, seine Daten und digitalen Assets zu einem anderen Anbieter oder auf eigene Infrastruktur zu übertragen, oder die Löschung verlangen (Art. 23 Data Act).

2. Ablauf

1. Wechselverlangen: Der Kunde teilt den Wechsel in Textform mit. Die Kündigungsfrist dafür beträgt höchstens zwei Monate (Art. 25 Abs. 2 lit. d Data Act).
2. Übergangszeitraum: Nach Ablauf der Frist beginnt ein Übergangszeitraum von höchstens 30 Kalendertagen, in dem wir den Wechsel durchführen und die Dienste unverändert weiterlaufen. Ist der Wechsel technisch nicht in dieser Zeit möglich, teilen wir das innerhalb von 14 Werktagen mit Begründung mit; der Zeitraum verlängert sich dann auf höchstens sieben Monate (Art. 25 Abs. 4 Data Act). Der Kunde kann den Übergangszeitraum einmal verlängern.
3. Export: Wir stellen alle exportierbaren Daten bereit (siehe Ziffer 3).
4. Abrufzeitraum: Nach Ende des Übergangszeitraums kann der Kunde seine Daten noch mindestens 30 Kalendertage abrufen (Art. 25 Abs. 2 lit. g Data Act).
5. Löschung: Danach löschen wir alle Daten des Kunden vollständig, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, und bestätigen die Löschung in Textform. Datensicherungen werden im regulären Zyklus überschrieben, spätestens nach 90 Tagen.
6. Vertragsende: Der Vertrag endet mit erfolgreichem Abschluss des Wechsels.

3. Exportierbare Daten und Formate

Datenkategorie	Format
Hochgeladene Dokumente und Dateien	Originalformat
Gesprächsverläufe und Nachrichten	JSON und PDF
Wissensbestände, Notizen, Aufgaben	JSON, Markdown
Konfigurationen der Agenten und Arbeitsabläufe	JSON
Nutzer, Rollen, Rechte	JSON, CSV
Protokolle	JSON

Nicht exportierbar sind Daten, die ausschließlich unseren eigenen Betrieb betreffen oder Rechte Dritter verletzen würden (z. B. Quellcode der Plattform, Gewichte selbst betriebener Modelle). Diese Liste veröffentlichen wir (Art. 26 lit. a Data Act).

4. Unterstützung

Wir unterstützen den Kunden und von ihm beauftragte Dritte angemessen, informieren über bekannte Risiken für die Kontinuität und bieten eine Beschreibung der Schnittstellen und Datenstrukturen (Art. 25 Abs. 2 lit. a Data Act).

5. Entgelte

Bis zum 11.01.2027 berechnen wir für den Wechsel höchstens die uns unmittelbar entstehenden Kosten (Art. 29 Abs. 2 Data Act); die Kosten teilen wir vorab mit. Ab dem 12.01.2027 ist der Wechsel entgeltfrei (Art. 29 Abs. 1 Data Act).

6. Informationspflichten

Wir informieren über die Rechtsordnung, der unsere IKT-Infrastruktur unterliegt (Deutschland/EU), und über Maßnahmen gegen unrechtmäßigen Zugriff staatlicher Stellen aus Drittländern (Art. 28 Data Act; siehe Subprozessor-Liste und TOM-Übersicht).

7. Finanzkunden

Für Kunden aus dem Finanzsektor gelten zusätzlich die Regelungen zur Ausstiegsstrategie in den DORA-Vertragsklauseln (Teil B.6).